

Senatsverwaltung für Justiz

**Allgemeine Verfügung  
über die Zusammenarbeit der Gerichtshilfe  
mit Gerichten und Staatsanwaltschaften  
(AV Gerichtshilfe)**

Vom 28. Juli 2011

Just II C 1

Telefon: 9013-3034 oder 9013-0, intern 913-3034

Auf Grund des § 6 Absatz 2 Buchstabe b AZG wird bestimmt:

**1. Aufgaben der Gerichtshilfe**

Die Gerichtshilfe hat die Entwicklung, Persönlichkeit, das soziale Umfeld, die Ursachen und Beweggründe für die Tat sowie Aussichten und Ansatzpunkte für eine künftige straffreie Lebensführung der Betroffenen zu erforschen. Im Ermittlungs- und Hauptverfahren obliegt es der Gerichtshilfe gemäß § 160 Absatz 3 StPO, die Umstände zu ermitteln, die für

1. die Strafzumessung,
2. die Strafaussetzung zur Bewährung,
3. die Anordnung oder Änderung von Auflagen und Weisungen nach §§ 56b und 56c StGB,
4. die Verwarnung mit Strafvorbehalt,
5. die Anordnung, die Aussetzung und den Aufschub von Maßregeln der Besserung und Sicherung,
6. die Einstellung des Verfahrens nach den §§ 153, 153a StPO einschließlich der Anordnung von Auflagen und Weisungen,
7. die Bewilligung von Zahlungserleichterungen (§ 42 StGB) oder
8. die Vorbereitung von Entscheidungen über die Anordnung, Aufrechterhaltung und Außervollzugsetzung von Untersuchungshaft, auch nach § 230 Absatz 2 StPO,

von Bedeutung sein können, und hierüber zu berichten. Die Gerichtshilfe kann auch mit einer Berichterstattung über die Situation des Opfers beauftragt werden.

**2. Beauftragung der Gerichtshilfe**

(1) Die nachstehend aufgestellten Grundsätze dienen dem Ziel, die beschränkten Ressourcen bedarfs- und ergebnisorientierter einzusetzen und die Zusammenarbeit der Gerichtshilfe mit Gerichten und Staatsanwaltschaften insgesamt effektiver zu gestalten. Im Interesse dieser Zielsetzung ist darauf zu achten, dass ein Einsatz der Gerichtshilfe nur dort erfolgt, wo er zur Erfüllung des gesetzlichen Auftrages sinnvoll und erforderlich erscheint. Von einer nicht bedarfsorientierten – routinemäßigen – Beauftragung ist grundsätzlich abzusehen. Erforderlich ist vielmehr eine im jeweiligen Einzelfall zu treffende Prognoseentscheidung, ob nach dem bisherigen Verlauf und Ergebnis des Verfahrens erwartet werden kann, dass ein Einsatz der Gerichtshilfe zu neuen, für den weiteren Fortgang des Verfahrens bedeutsamen Erkenntnissen führen wird. Eine Beauftragung der Gerichtshilfe bietet sich insbesondere **n i c h t** an, wenn die vorliegenden Erkenntnisse eine fehlende Bereitschaft des Täters zur Zusammenarbeit mit der Gerichtshilfe nahelegen oder die persönlichen und sozialen Verhältnisse erkennbar in keinem Zusammenhang zur Tat stehen.

(2) In Anwendung der in Absatz 1 aufgeführten allgemeinen Kriterien ist eine Beauftragung der Gerichtshilfe bei folgenden Delikts- oder Tätergruppen regelmäßig nicht angezeigt:

- a) Organisierte Kriminalität,
- b) Wirtschafts-, Umwelt- und Steuerstrafsachen,

- c) Verbreitung pornographischer Schriften,
- d) Immunitäts- und Pressesachen, Verfahren gegen Politiker,
- e) Verfahren gegen Ausländer, wenn diese weniger als sechs Monate legal in der Bundesrepublik Deutschland aufenthaltsfähig und der deutschen Sprache nicht mächtig sind,
- f) Verfahren gegen Personen, die sich im Strafvollzug befinden oder
- g) Verfahren, in denen eine Begutachtung des Täters zur Frage der Schuldfähigkeit erforderlich ist.

Demgegenüber erscheint bei Delikten gegen die sexuelle Selbstbestimmung, in Brandstiftungs- und Jugendschutzsachen sowie in Verfahren wegen Verletzung der Unterhaltspflicht eine Beauftragung der Gerichtshilfe in der Regel geboten. Im Sicherungsverfahren, Strafbefehlsverfahren und beschleunigten Verfahren scheidet eine Beauftragung der Gerichtshilfe wegen der Besonderheiten dieser Verfahrensarten grundsätzlich aus.

(3) Trotz der Zugehörigkeit zu den in Absatz 2 beschriebenen Fallgruppen kann im Einzelfall auf Grund besonderer Umstände ein Abweichen von den vorstehenden Grundsätzen erforderlich sein. Kommt es in einem solchen Fall zur Beauftragung der Gerichtshilfe, ist Umfang und Zielrichtung der erwarteten Berichterstattung deutlich zu machen.

### 3. Berichtsauftrag und Berichterstattung

(1) Der Berichtsauftrag wird in der Regel durch die Staatsanwaltschaft mit dem Abschluss der Ermittlungen erteilt und sollte zumindest eine inhaltliche Konkretisierung wahlweise hinsichtlich der Themenfelder soziales Umfeld, wirtschaftliche Verhältnisse, Verhaltensauffälligkeiten oder Entwicklung seit einem bestimmten Zeitpunkt enthalten. In Haftsachen kann es sich anbieten, die Gerichtshilfe unmittelbar nach der Vollstreckung des Haftbefehls einzuschalten, um die Erkenntnisse zu den persönlichen und sozialen Verhältnissen des Beschuldigten bereits für die Haftentscheidungen nutzbar zu machen. Auch nach Erhebung der öffentlichen Klage steht es Richtern und Staatsanwälten frei, die Gerichtshilfe mit einer (ergänzenden) Berichterstattung zu beauftragen.

(2) Die Sozialen Dienste sind bemüht, die Berichtsaufträge möglichst zeitnah zu erledigen. Demgegenüber stellen die Gerichte sicher, dass die beauftragte Gerichtshilfe über bevorstehende Hauptverhandlungs- beziehungsweise Haftprüfungstermine unterrichtet wird. Ist es zu einer inhaltlichen Berichterstattung gekommen, teilt die Staatsanwaltschaft den Ausgang des Verfahrens (zum Beispiel durch Übersendung einer Urteilsabschrift) mit.

### 4. Opferberichterstattung

Die Gerichtshilfe kann von Gerichten und Staatsanwaltschaften mit einer Berichterstattung über die Situation des Opfers beauftragt werden. Stellungnahmen zur Glaubwürdigkeit der Opfer sind von der Gerichtshilfe nicht vorzunehmen. Durch die Gerichtshilfe erfolgt im ersten persönlichen Kontakt mit dem Opfer eine rechtliche Belehrung des Opfers (unter anderem Freiwilligkeit, Zeugnisverweigerungsrecht, Information über Ablauf der Hauptverhandlung sowie Beratungsangebote der Opferhilfe). Die Berichterstattung durch die Gerichtshilfe soll in Absprache mit dem Opfer insbesondere die nachfolgenden Inhalte behandeln:

- a) Darstellung der Lebenssituation des Opfers und gegebenenfalls der Beziehung zwischen Opfer und Täter,
- b) Darlegung der Auswirkungen der Straftat in Bezug auf die gegebenenfalls erlittenen physischen, psychischen, wirtschaftlichen und anderen Beeinträchtigungen,
- c) Darstellung des Gesprächs mit dem Opfer und gegebenenfalls Darlegung etwaiger Auffälligkeiten,

- d) Darstellung möglicher Belastungen, wie zum Beispiel eine erneute Konfrontation mit dem Täter im Rahmen der Hauptverhandlung,
- e) keine Befragung des Opfers zum Tatgeschehen, aber Mitteilung der vom Opfer von sich aus gemachten Angaben,
- f) in geeigneten Fällen Information über die Durchführung eines Täter-Opfer-Ausgleichs,
- g) Information über Opferhilfe-Organisationen und Zeugenbetreuung bei Gericht.

### 5. Inkrafttreten

Diese Verwaltungsvorschriften treten am 1. Oktober 2011 in Kraft und mit Ablauf des 30. September 2016 außer Kraft.